

Vertraulich

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR BASWARE SOFTWARE UND SERVICES

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Softwarelizenzen und Services von Basware („Allgemeine Geschäftsbedingungen“) gelten für alle Softwarelizenzen und/oder Services, die der Kunde gemäß dem vom Kunden und von Basware („Partei“ bzw. „Parteien“) unterzeichneten Basware-Kaufvertrag von Basware bezieht. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der Basware-Kaufvertrag sowie alle zugehörigen Anlagen und/oder Anhänge sind ein wesentlicher Bestandteil der Vereinbarung zwischen den Parteien („Vereinbarung“) und in ungekürzter Form hierin enthalten. Groß geschriebene Begriffe, die in Abschnitt 24 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht anders definiert sind, sind im Sinne der Vereinbarung zu verstehen.

1 HINTERGRUND UND ZWECK

- 1.1 Mit Wirksamkeit ab dem Gültigkeitsdatum haben die Parteien die Vereinbarung über die Bereitstellung von Software und/oder Services (Cloud-Services, professionelle Services und/oder Support- und Wartungsservices) gemäß diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abgeschlossen.
- 1.2 Sofern nicht anderweitig im Basware-Kaufvertrag festgelegt, ist diese Vereinbarung auf die Bereitstellung der Software und Services für den Kunden selbst beschränkt. Zweigunternehmen des Kunden sowie Software und Services können der Vereinbarung bei Abschluss eines neuen Basware-Kaufvertrags oder anderer Auftragsdokumente, wie durch Basware angewiesen, hinzugefügt werden. Das Recht eines Zweigunternehmens zur Nutzung der Software und Services und sämtliche Verpflichtungen von Basware gegenüber einem solchen Zweigunternehmen enden, sobald es kein Zweigunternehmen des Kunden mehr ist.
- 1.3 Zur Implementierung der Software und/oder Services für den Kunden kann Basware zudem bestimmte professionelle Services erbringen.

2 ERTEILUNG DER SOFTWARELIZENZ/BESCHRÄNKUNGEN

- 2.1 Die folgenden Bestimmungen gelten für die Lizenzierung der an den Kunden zu liefernden und für ihn zu installierenden Software.
- 2.2 Vorbehaltlich der Zahlung der Gebühren durch den Kunden und gemäß den gewerblichen Schutz- und Urheberrechten von Basware gewährt Basware und akzeptiert der Kunde eine unbefristete, nicht exklusive und nicht übertragbare Lizenz zur Verwendung der Software in Objektcodeform in Übereinstimmung mit diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- 2.3 Die Software wird in Objektcodeform an die im Basware-Kaufvertrag angegebene E-Mail-Lieferadresse des Kunden geliefert.
- 2.4 Sofern nicht anders im Basware-Kaufvertrag vereinbart, ist die Erteilung der Lizenz auf die Installation und Verwendung von einer (1) Datenbankserver-Lizenz und die im Basware-Kaufvertrag festgelegte Anzahl von Endanwenderlizenzen der Software beschränkt. Jede Endanwenderlizenz gilt nur für den angegebenen Anwender. Zusätzliche Anwenderrechte müssen separat vom Kunden vereinbart und bestellt werden.
- 2.5 Die für die Software erteilte Lizenz beinhaltet zudem das Recht des Kunden, eine (1) Testumgebung zu implementieren und zu nutzen.
- 2.6 Der Kunde darf die Software nur zum Verarbeiten seiner eigenen Daten und ausschließlich für interne Arbeitsprozesse

verwenden. Der Kunde kann jedoch andere Dienstleister mit der Verarbeitung seiner eigenen Daten und internen Arbeitsprozesse beauftragen. In keinem Fall darf der Kunde die Software zum Verarbeiten von Daten einer anderen Partei verwenden oder einem Dritten die Verarbeitung solcher Daten mit der Software erlauben. Der Kunde darf die Software nicht nutzen, um Dritten computerbasierte Dienste anzubieten.

- 2.7 Der Kunde ist dafür verantwortlich, bei der Verwendung der Software geeignete Sicherungen und Sicherheitsvorkehrungen zum Schutz vor möglichen Störungen, Datenverlusten oder nicht autorisiertem Zugriff einzurichten bzw. durchzuführen.
- 2.8 Der Kunde darf die Software nicht in Unterlizenz vergeben, verkaufen, verleasen, verleihen, weiterverkaufen, vertreiben, verändern oder modifizieren oder auf der Software basierende abgeleitete Software, Erweiterungen oder Updates/Upgrades erstellen und ist zudem nicht berechtigt, die Software oder Teile davon zurückzuentwickeln, zu zerlegen oder zu dekompileieren oder die Software in anderer Weise auf ein für den Menschen wahrnehmbares Format zu reduzieren. Alle im Rahmen dieser Vereinbarung erteilten Lizenzen gelten für den Kunden selbst und dürfen nicht übertragen werden.
- 2.9 Der Kunde darf keine technischen Schnittstellen zur Plattform von Basware erstellen, die die Extraktion von Daten aus der Datenbank der Plattform ermöglichen, sofern dies nicht ausdrücklich in schriftlicher Form von Basware genehmigt wurde.
- 2.10 Sollte der Kunde Drittanbieter-Anwendungssoftware von Basware erwerben, gelten möglicherweise gesonderte Drittanbieter-Bedingungen für diese Drittanbieter-Anwendungssoftware.
- 2.11 Basware behält sich alle Rechte vor, die dem Kunden nicht ausdrücklich in der Vereinbarung gewährt werden.

3 CLOUD-SERVICES

- 3.1 Basware stellt die Cloud-Services in Übereinstimmung mit der Servicebeschreibung der einzelnen Services und gemäß dem zugehörigen Basware-Kaufvertrag für den Kunden zur Verfügung. Basware behält sich das Recht vor, die zugrunde liegenden Technologien und Verfahren für die Produktion eines funktionsfähigen Service ohne vorherige Ankündigung zu wählen und zu ändern. Darüber hinaus ist Basware berechtigt, die Services ohne vorherige Ankündigung zu ändern, sofern solche Änderungen die Funktionalität und Verwendbarkeit der Services nicht beeinträchtigen.
- 3.2 Die Cloud-Services werden aus den von Basware festgelegten Servicecentern bereitgestellt. Basware ist verantwortlich für diese Servicecenter und hat das Recht, die für die Bereitstellung der Cloud-Services eingesetzten Servicecenter zu wählen und zu ändern. Basware ist nur während der Zeit, in der die Kundendaten von den Servicecentern verarbeitet werden, für die Cloud-Services verantwortlich. Basware ist nicht haftbar für Daten und Services, die durch die Einbindung eines Drittanbiernetzwerks bereitgestellt werden.
- 3.3 Basware ist verpflichtet, die Services gemäß der für die Services geltenden standardmäßigen Vereinbarung zum Servicelevel von Basware für den Kunden zu erbringen.
- 3.4 Sollte der Kunde über Basware Services Drittanbieter-Anwendungsservices von einem Dritten abonnieren, gelten möglicherweise gesonderte Bedingungen des Drittanbieters

Vertraulich

für diese Drittanbieter-Anwendungsservices.

4 PROFESSIONELLE SERVICES

- 4.1 Basware erbringt für den Kunden Professionelle Services zur Vorbereitung der Aktivierung und Nutzung der jeweiligen Software und/oder des jeweiligen Service durch den Kunden. Die Professionellen Services werden von Basware in Übereinstimmung mit der betreffenden Lieferdokumentation durchgeführt.
- 4.2 Die in der Lieferdokumentation angegebenen Arbeitsergebnisse und Aktivitäten stellen den gesamten Lieferumfang der vom Kunden bestellten Services und/oder Software zum Gültigkeitsdatum dar. Für Aktivitäten, die über die standardmäßige Projektabwicklung hinausgehen, fallen zusätzliche Gebühren an. In einem solchen Fall kann dem Kunden in der Lieferdokumentation ein Kostenvoranschlag für zusätzliche Professionelle Services und zugehörige Gebühren vorgelegt werden.
- 4.3 Alle Anfragen des Kunden zur Änderung des vereinbarten Lieferumfangs werden als Änderungsanträge gemäß dem Änderungsantragsverfahren von Basware behandelt. Die Implementierung von Änderungsanträgen kann sich auf den Lieferplan auswirken und weitere Gebühren nach sich ziehen.
- 4.4 Basware testet die Ergebnisse der Professionellen Services bei Lieferung entsprechend seinen Verfahren und Praktiken. Der Kunde ist für die Funktionstests der Ergebnisse der Professionellen Services verantwortlich.
- 4.5 Fehler, die die Nutzung der Professionellen Services oder ihrer Ergebnisse nicht wesentlich beeinträchtigen, stehen der Abnahme der Lieferung durch den Kunden nicht entgegen. Die Lieferung gilt als abgenommen, wenn der Kunde:
- die Lieferung schriftlich akzeptiert,
 - Basware innerhalb von dreißig (30) Tagen nach dem Datum der Serverinstallation oder einer anderen Lieferung keine schriftliche Beschwerde mit einer Beschreibung etwaiger Fehler vorlegt oder
 - die Software und/oder die Cloud-Services zu kommerziellen Zwecken oder Produktionszwecken einsetzt.

5 SUPPORT- UND WARTUNGSSERVICES

Support- und Wartungsservices sind in der standardmäßigen Supportdokumentation von Basware detailliert spezifiziert.

6 VERPFLICHTUNGEN VON BASWARE

- 6.1 Basware muss:
- qualifiziertes Personal einsetzen sowie angemessene Sachkenntnis und Sorgfalt anwenden, um sicherzustellen, dass die Services gemäß der Vereinbarung und der entsprechenden Servicebeschreibung erbracht werden;
 - qualifiziertes Personal sowie angemessene Sachkenntnis und Sorgfalt anwenden, um sicherzustellen, dass die professionellen Services gemäß der Vereinbarung und der vereinbarten Lieferdokumentation erbracht werden;
 - die Software und Services entsprechend gestalten, um den Kunden bei der Einhaltung der für den Kunden und die Nutzung der Software und/oder Services durch den Kunden geltenden gesetzlichen und regulatorischen Anforderungen zu unterstützen, und trägt in diesem Zusammenhang nach Maßgabe der Vereinbarung die alleinige Verantwortung für jegliche Fehler solcher Gestaltungen;
 - wirtschaftlich vertretbare Anstrengungen unternehmen, um allen in der Vereinbarung festgelegten anderen Verantwortlichkeiten von Basware zeitgerecht und

- effizient nachzukommen;
- alle Lizenzen, Einwilligungen und Genehmigungen einholen und pflegen, die Basware, seine Auftragnehmer und Vertreter benötigen, um ihre Verpflichtungen im Rahmen der Vereinbarung zu erfüllen, und
 - sicherstellen, dass das Netzwerk und die Systeme von Basware den in der Vereinbarung beschriebenen relevanten Spezifikationen entsprechen.

7 VERPFLICHTUNGEN DES KUNDEN

7.1 Der Kunde muss:

- die notwendige Mitwirkung leisten und Basware Zugriff auf alle erforderlichen Informationen gewähren, die Basware zur Erbringung der Services benötigt, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Kundendaten und Sicherheitszugriffsinformationen;
- die Software und Services in Übereinstimmung mit der Vereinbarung und entsprechend ihrem Verwendungszweck nutzen;
- die Eignung der Software und/oder Services für das Geschäft des Kunden feststellen sowie die Einhaltung aller Gesetze und Vorschriften sicherstellen, die für den Kunden und die Nutzung der Software und/oder Services durch den Kunden gelten;
- allen weiteren in der Vereinbarung festgelegten Verantwortlichkeiten des Kunden mit wirtschaftlich angemessenen Anstrengungen zeitgerecht und effizient nachkommen;
- alle Lizenzen, Einwilligungen und Genehmigungen einholen und pflegen, die der Kunde, seine Auftragnehmer und Vertreter benötigen, um ihre Verpflichtungen im Rahmen dieser Vereinbarung zu erfüllen;
- sicherstellen, dass sein Netzwerk und seine Systeme den von Zeit zu Zeit von Basware bereitgestellten relevanten Spezifikationen entsprechen, sowie die Sicherheit seines Netzwerks und seiner Systeme gewährleisten und trägt die alleinige Verantwortung für die Beschaffung und Instandhaltung seiner IT-Systeme und Netzwerkverbindungen, und
- die Verantwortung für das Sichern und Speichern der Kundendaten übernehmen, sofern nicht von den Parteien ausdrücklich vereinbart wurde, dass diese Verpflichtung im Service enthalten ist.

8 UNTERVERGABE

Der Kunde erkennt an und erklärt sich damit einverstanden, dass Basware ein Zweigunternehmen oder andere Unterauftragnehmer in die Erfüllung seiner Verpflichtungen im Rahmen dieser Vereinbarung einbeziehen kann. Basware ist wie für die von Basware selbst erbrachten Arbeiten unbeschränkt haftbar für die Arbeit von solchen Zweigunternehmen oder Unterauftragnehmern. Auf Anfrage benachrichtigt Basware den Kunden über die beauftragten Unterauftragnehmer. Sollte sich ein mit der Servicebereitstellung beauftragter Unterauftragnehmer ändern, der direkt mit dem Kunden zusammenarbeitet, benachrichtigt Basware den Kunden sobald wie praktikabel möglich über diese Änderung.

9 KENNDATEN FÜR DIE NUTZUNG DES SERVICE

- 9.1 Basware weist Anwenderkennungen, -nummern, -adressen und andere Kenndaten („Kenndaten“) zu, die der Kunde bei der Nutzung des/der Service(s) verwendet. Basware behält sich das Recht vor, die Kenndaten zu ändern oder zu sperren, wenn dies aus regulatorischen oder technischen Gründen notwendig ist. Basware informiert den Kunden über solche

Vertraulich

Änderungen mindestens zwei (2) Monate vor deren Inkrafttreten. Ungeachtet des Vorstehenden gilt Folgendes: Sollten aufgrund der Inkraftsetzung oder Änderung maßgeblicher behördlicher Vorschriften oder weil Basware Grund zu der Annahme hat, dass die Datensicherheit der Services oder des Kunden dies erfordert, erforderliche Änderungen oder Sperrungen vorgenommen werden, informiert Basware den Kunden sobald wie möglich vor oder nach einer solchen Änderung.

- 9.2 Der Kunde muss in strikter Einhaltung angemessener Weisungen von Basware alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass die Kenndaten nur von seinen Mitarbeitern verwendet und vertraulich behandelt werden. Der Kunde ist für jegliche Verwendung oder möglichen Missbrauch seiner Kenndaten verantwortlich. Er erkennt an, dass alle anhand der spezifischen Kenndaten des Kunden gesendeten Daten für alle hier dargelegten Zwecke als vom Kunden stammende Daten gelten. Sollte ein Dritter unrechtmäßig in den Besitz von Kenndaten des Kunden gelangt sein, setzt der Kunde den Kundenservice von Basware sofort darüber in Kenntnis. Basware ist berechtigt, das Konto nach dem Erhalt einer solchen Benachrichtigung mit sofortiger Wirkung zu schließen.
- 9.3 Bestimmte Daten können auch in nationalen und internationalen Listen erfasst werden, um die Nutzung der e-Invoicing-Services durch den Kunden zu beschleunigen. Zu diesem Zweck kann Basware ein Verzeichnis nicht vertraulicher Kenndaten anlegen, das u. a. e-Invoicing-Adressdetails des Kunden (keine sensiblen oder vertraulichen Informationen oder Anwenderkennungen) und die für die Servicebereitstellung erforderlichen Kontaktpersonen des Kunden enthält. Diese Daten können von Basware in einer schriftlichen oder elektronischen Liste veröffentlicht werden, um das Senden und Empfangen elektronischer Rechnungen zu ermöglichen.

10 KUNDENDATEN

- 10.1 Der Kunde stellt auf Anfrage von Basware alle Kundendaten zur Verfügung, die zur Erbringung und Bereitstellung der Services für den Kunden erforderlich sind, und informiert Basware umgehend über jegliche Änderungen seiner Kundendaten.
- 10.2 Der Kunde besitzt alle Rechte und Rechtsansprüche an den Kundendaten.
- 10.3 Der Kunde erklärt und gewährleistet Basware, dass die Kundendaten korrekt sind und der Kunde berechtigt ist und über die erforderlichen Einwilligungen von Dritten und Genehmigungen der Datenschutzbehörde und anderen Behörden verfügt, alle Kundendaten, einschließlich personenbezogener Daten, zur Bereitstellung der Services an Basware zu übermitteln. Der Kunde erkennt an und erklärt sich damit einverstanden, dass dies unter anderem das Nutzen, Speichern, Vervielfältigen, Übermitteln und Verarbeiten der Kundendaten innerhalb und außerhalb des Landes des Kunden zum Zwecke der Bereitstellung der Services umfasst.
- 10.4 Der Kunde (i) gewährt Basware das nicht exklusive Recht, alle Kundendaten zum Bereitstellen der Services innerhalb und außerhalb des Landes des Kunden zu verwenden, zu speichern, zu vervielfältigen, zu übertragen und zu verarbeiten, sowie Kundendaten mit Ausnahme von personenbezogenen Daten zum Zwecke der Entwicklung, Analyse, Überwachung und Verbesserung der Services und Dienstleistungen von Basware innerhalb und außerhalb des Landes des Kunden zu verwenden, zu speichern, zu vervielfältigen, zu übertragen und zu verarbeiten, und (ii) autorisiert Basware, Drittanbieter, die wie in den Abschnitten 2.10 und 3.4 beschrieben Drittanbieter-Anwendungssoftware und/oder -services für den Kunden bereitstellen, zu kontaktieren, mit diesen zu kommunizieren und Informationen an sie weiterzugeben, sofern dies vernünftigerweise erforderlich ist, um solchen Drittanbietern die Bereitstellung der Drittanbieter-Anwendungssoftware und/oder -services zu ermöglichen.
- 10.5 Der Kunde trägt die volle Verantwortung für die Kundendaten und andere von ihm über den Service bereitgestellte oder übermittelte Daten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Nichtbeeinträchtigung des technischen Betriebs der Services (z. B. durch schädlichen Code, Viren, Eindringen in Computer, Gesetzesverstöße und gesetzeswidrige Manipulation von Daten), Nichtverletzung der Urheberrechte von Dritten und Einhaltung der geltenden Gesetze oder behördliche Vorschriften. Im Fall eines solchen Vorkommnisses muss der Kunde die betreffenden Umstände umgehend beseitigen.

11 PERSONENBEZOGENE DATEN

- 11.1 Jede Partei gewährleistet, dass sie die geltenden Datenschutzgesetze einhält und die vollständige Verantwortung für ihre Daten (einschließlich darin enthaltener Daten bezüglich des Kunden, Kundendaten und personenbezogener Daten) und deren Verarbeitung gemäß diesen Gesetzen trägt.
- 11.2 Bezüglich aller in Kundendaten enthaltener personenbezogener Daten, die Basware zur Bereitstellung des Services verarbeitet, was Gegenstand dieses Abschnitts 11 ist, erklären die Parteien ihre Absicht, dass in einem solchen Fall der Kunde der Datenverantwortliche und Basware Datenverarbeiter ist.
- 11.3 Basware darf solche personenbezogenen Daten nur im Auftrag des Kunden verarbeiten, nur soweit dies für Basware zur Erfüllung seiner Verpflichtungen gemäß dieser Vereinbarung notwendig ist und nur gemäß den Anweisungen des Kunden, die der Kunde als in dieser Vereinbarung erschöpfend aufgeführt bestätigt.
- 11.4 Der Kunde erkennt an und erklärt sich damit einverstanden, dass personenbezogene Daten in Drittländern verarbeitet werden und zugänglich sein können.
- 11.5 Wenn der Kunde im Gebiet des EWR ansässig ist und personenbezogene Daten zu Unterauftragnehmern außerhalb des Gebiets des EWR übermitteln, übernimmt Basware die Garantie, ein angemessenes Datenschutzniveau durch Vereinbarung angemessener Vertragsbedingungen mit den Unterauftragnehmern zu gewährleisten. Auf Verlangen des Kunden muss Basware eine Kopie dieser Vertragsbedingungen vorlegen, wobei vereinbart wird, dass alle hierin enthaltenen sensiblen geschäftlichen Informationen geschwärzt werden können.
- 11.6 Unbeschadet des Abschnitts 11.5 muss der Kunde in Bezug auf die in Abschnitt 11.4 beschriebene Übermittlung von personenbezogenen Daten die Einwilligung von denjenigen Personen einholen, auf die sich die personenbezogenen Daten beziehen.
- 11.7 Basware legt die personenbezogenen Daten Dritten (mit Ausnahme seiner Unterauftragnehmer) nicht offen, es sei denn dies ist zur Erfüllung seiner Verpflichtungen gemäß dieser Vereinbarung oder zur Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften oder der Anordnung einer zuständigen Behörde oder eines Gerichts notwendig. Im letzteren Fall wird Basware, soweit in angemessener Weise durchführbar und nicht verboten, mit dem Kunden hinsichtlich der Bedingungen der Offenlegung Absprache halten.
- 11.8 Beide Parteien ergreifen und unterhalten geeignete technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen, die dem Schutz der Sicherheit und Integrität der personenbezogenen Daten dienen sollen. Die Sicherheitsmaßnahmen von Basware sind

Vertraulich

in seiner Sicherheitsrichtlinie, wie dem Kunden auf Anfrage zugänglich gemacht, beschrieben. Basware behält sich vor, seine Sicherheitsmaßnahmen zuweilen zu verändern, jedoch nicht die allgemeine Sicherheit während der Laufzeit der Vereinbarung zu verringern.

- 11.9 Soweit gesetzlich zulässig informiert Basware den Kunden über jede unberechtigte Weitergabe personenbezogener Daten, von denen Basware Kenntnis erlangt („Sicherheitsvorfall“). Wenn Basware den Kunden gemäß dieses Abschnitts 11.9 informiert, ist dies nicht als Anerkenntnis etwaiger Fehler oder Haftung seitens Basware in Bezug auf den Sicherheitsvorfall auszulegen. Soweit ein Sicherheitsvorfall durch einen Verstoß gegen die Anforderungen dieser Vereinbarung seitens Basware verursacht wurde, bemüht sich Basware in angemessener Weise, die Ursache für diesen Sicherheitsvorfalls aufzuklären und zu beseitigen.
- 12 GEBÜHREN UND RECHNUNGSSTELLUNG**
- 12.1 Sofern nicht anderweitig im Basware-Kaufvertrag festgelegt, bezahlt der Kunde Basware entsprechend den unten festgesetzten Preisen und Rechnungszeiträumen für die Software und Services. Preise für neue oder zusätzliche Software und Services bedürfen einer gesonderten Vereinbarung zwischen den Parteien.
- 12.2 Sofern nicht anderweitig im Basware-Kaufvertrag festgelegt, verstehen sich alle genannten Preise exklusive Mehrwertsteuer oder anderer geltender Umsatzsteuern und Quellensteuern, die auf die Preise und Rechnungen an den Kunden aufgeschlagen werden.
- 12.3 Alle Zahlungen müssen spätestens zu den in der Rechnung angegebenen Fälligkeitsterminen erfolgen. Sofern nicht anderweitig im Basware-Kaufvertrag vereinbart, gilt eine Zahlungsfrist von dreißig (30) Tagen netto ab dem Datum der Rechnungsstellung durch Basware.
- 12.4 Sollte der Kunde den Inhalt einer Rechnung objektiv und in gutem Glauben anzweifeln, muss er die Rechnung unverzüglich mittels schriftlicher Mitteilung an Basware anfechten. Die Parteien versuchen, Streitigkeiten dieser Art innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Erhalt der diesbezüglichen Mitteilung gemeinsam zu lösen. Ungeachtet des Vorstehenden hat der Kunde den nicht angefochtenen Teil der Rechnung spätestens zu dem in der Rechnung angegebenen Fälligkeitstermin zu bezahlen.
- 12.5 Alle ausstehenden und überfälligen Beträge werden zu einem Jahressatz von zehn Prozent (10 %) oder dem höchsten nach geltendem Recht zulässigen Satz verzinst.
- 12.6 Sollte der Kunde eine fällige Zahlung, unabhängig davon, ob eine Zahlungsaufforderung erfolgt ist oder nicht, nicht innerhalb eines Zeitraums von sechzig (60) Tagen ab dem Fälligkeitsdatum leisten, werden alle anderen noch nicht fälligen Außenstände des Kunden sowie alle damit zusammenhängenden Zinsen oder Mahngebühren zur sofortigen Zahlung fällig, und Basware ist ohne weitere Haftung berechtigt, die Servicebereitstellung einzustellen, bis der Kunde alle Zahlungen in voller Höhe geleistet hat.
- 12.7 Sofern nicht anderweitig von den Parteien vereinbart, werden Professionelle Services entsprechend der gültigen Preisliste von Basware in Rechnung gestellt. Basware hat das Recht, die geltenden Preise während der Laufzeit der Vereinbarung zu ändern, sofern der Kunde dreißig (30) Tage vor Inkrafttreten der neuen Preise über die Änderung informiert wird. Darüber hinaus werden dem Kunden bei der Erbringung der Professionellen Services durch Basware entstandene Reise- und Unterbringungskosten sowie Tagesspesen (sofern zutreffend) in Rechnung gestellt.
- 12.8 Die Support- und Wartungsgebühr wird auf Grundlage der

standardmäßigen Lizenzgebühr für die Software berechnet. Die Supportgebühren für Cloud-Services sind in den Cloud-Servicegebühren inbegriffen.

- 12.9 Sofern nicht anderweitig im Basware-Kaufvertrag vereinbart, ist Basware berechtigt, die Gebühren jedes Jahr entsprechend dem Verbraucherpreisindex oder einem ähnlichen Index, der den jährlichen Kostenanstieg widerspiegelt, anzupassen, sofern nicht ein anderer anwendbarer Index im Kaufvertrag festgelegt ist. Solche Änderungen sind dem Kunden mindestens zwei (2) Monate vor ihrem Inkrafttreten mittels schriftlicher Mitteilung an die zuletzt vom Kunden gemeldete Rechnungsadresse mitzuteilen.
- 12.10 Die Gebühren werden wie im Basware-Kaufvertrag näher spezifiziert ab dem Abschluss der Vereinbarung vor oder nach Lieferung der Software und/oder Services in Rechnung gestellt.
- 12.11 Basware behält sich das Recht vor, Kunden elektronische Rechnungen zu senden. Der Kunde stimmt hiermit dem Erhalt elektronischer Rechnungen zu. Sollte der Kunde eine Rechnung in Papierform anfordern, erklärt er sich damit einverstanden, alle damit verbundenen angemessenen Verwaltungsgebühren zu bezahlen.

13 SOFTWAREGEWAHRLEISTUNG

- 13.1 Basware gewährleistet, berechtigt zu sein, die Lizenz für die Software an den Kunden zu vergeben.
- 13.2 Zudem gewährleistet Basware für einen Zeitraum von neunzig (90) Tagen ab dem Gültigkeitsdatum, dass die Software, sofern sie gemäß den Anweisungen verwendet wird, im Wesentlichen der Softwarebeschreibung entspricht.
- 13.3 Wenn der Kunde einen Anspruch bezüglich eines Mangels der Software geltend machen möchte, muss er Basware mittels schriftlicher Mitteilung eine detaillierte Beschreibung aller Fehler zukommen lassen.
- 13.4 Im Fall von Fehlern, die unter die Gewährleistung fallen, wird Basware nach eigenem Ermessen die Software bzw. ihre Komponenten korrigieren oder austauschen oder Anweisungen zum Umgehen des Fehlers bereitstellen.
- 13.5 **BASWARE ÜBERNIMMT KEINE GEWAHRLEISTUNG DAFÜR, DASS DIE NUTZUNG DER SOFTWARE UNTERBRECHUNGSFREI MÖGLICH ODER DIE SOFTWARE FREI VON FEHLERN IST. DIE SOFTWARE WIRD „AS IS“ BEREITGESTELLT. SOFERN NICHT AUSDRÜCKLICH ANDERWEITIG IN DER VEREINBARUNG FESTGELEGT, ÜBERNIMMT BASWARE KEINE GESETZLICHE, AUSDRÜCKLICHE ODER STILLSCHWEIGENDE GEWAHRLEISTUNG BEZÜGLICH DER IM RAHMEN DIESER VEREINBARUNG BEREITGESTELLTEN SOFTWARE UND SCHLIESST AUSDRÜCKLICH ALLE ANDEREN GEWAHRLEISTUNGEN DER HANDELSÜBLICHKEIT, BESCHREIBUNG ODER EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK AUS.**

14 SERVICEGEWAHRLEISTUNG

- 14.1 Eingeschränkte Leistungsgewährleistung für Cloud-Services: Basware erklärt und gewährleistet, dass der Service während der Laufzeit der Vereinbarung im Wesentlichen in Übereinstimmung mit der betreffenden Lieferdokumentation und den geltenden Servicebeschreibungen funktioniert, sofern (i) der Service gemäß allen von Basware bereitgestellten Anweisungen implementiert und genutzt wird, (ii) der Kunde Basware über Fehler im Service innerhalb von zehn (10) Kalendertagen nach ihrer Feststellung informiert, (iii) der

Vertraulich

Kunde alle von Basware empfohlenen Updates für Drittanbietersoftware, die sich erheblich auf die Leistung des Service auswirken, ordnungsgemäß implementiert hat, (iv) der Kunde alle zugehörigen Geräte und die Software ordnungsgemäß entsprechend den betreffenden Spezifikationen und Branchenstandards gewartet und die erforderlichen Umgebungsbedingungen aufrecht erhalten hat, (v) der Kunde keine anderen Geräte oder Software installiert hat, die die Funktion des Service beeinträchtigen können, und (vi) der Kunde alle fälligen Beträge beglichen und nicht gegen die Bedingungen der Vereinbarung verstoßen hat. Sollte Basware nach der Untersuchung eines vom Kunden behaupteten Fehlers feststellen, dass weder ein Fehler noch eine Störung des Service vorliegt, behält sich Basware das Recht vor, dem Kunden die für die Untersuchung entstandenen Ausgaben in Rechnung zu stellen.

- 14.2 **Eingeschränkte Gewährleistung für Professionelle Services:** Basware erklärt und gewährleistet für einen Zeitraum von dreißig (30) Tagen ab der Abnahme der Lieferung gemäß Abschnitt 4.5 oben, dass die Ergebnisse der Professionellen Services im Wesentlichen der Lieferspezifikation entsprechen. Werden während dieses Gewährleistungszeitraums Fehler festgestellt, verlängert sich der Gewährleistungszeitraum—dadurch nicht. Die Gewährleistung gilt einzig und allein für den Kunden und deckt direkte Fehler ab, aufgrund derer die Funktion der Software und/oder Services infolge eines Fehlers in den Ergebnissen der Professionellen Services erheblich von den geltenden Software- oder Servicebeschreibungen abweicht. Die Gewährleistung deckt keine Funktionsänderungen der Software oder Services ab. Basware behebt schriftlich gemeldete Fehler sobald wie möglich, sofern diese Fehler nicht vollständig oder teilweise durch den Kunden, seine Mitarbeiter oder die vom Kunden verwendete Computerumgebung verursacht wurden. Der Kunde erklärt sich hiermit einverstanden, Basware im erforderlichen Umfang bei der Behebung des Fehlers zu unterstützen. Sollte Basware nach der Untersuchung eines vom Kunden behaupteten Fehlers feststellen, dass kein Fehler in den Ergebnissen der Professionellen Services vorliegt, behält sich Basware das Recht vor, dem Kunden die für die Untersuchung entstandenen Ausgaben in Rechnung zu stellen.

- 14.3 Alle in der Vereinbarung festgelegten Zeitpläne und/oder spezifischen Liefertermine dienen nur zu Planungs- und Informationszwecken.

- 14.4 **BASWARE GEWÄHRLEISTET WEDER EINE UNTERBRECHUNGSFREIE, SICHERE ODER FEHLERFREIE FUNKTION DES SERVICE NOCH, DASS BASWARE IN DER LAGE IST, ALLE DURCH DRITTE VERURSACHTE UNTERBRECHUNGEN DES SERVICE ZU VERHINDERN ODER ALLE FEHLER ZU BEHEBEN. SOFERN NICHT AUSDRÜCKLICH ANDERWEITIG IN DER VEREINBARUNG FESTGELEGT, ÜBERNIMMT BASWARE KEINE GESETZLICHE, AUSDRÜCKLICHE ODER STILLSCHWEIGENDE GEWÄHRLEISTUNG BEZÜGLICH DER IM RAHMEN DIESER VEREINBARUNG BEREITGESTELLTEN SERVICES UND SCHLIESST AUSDRÜCKLICH ALLE GEWÄHRLEISTUNGEN DER HANDELSÜBLICHKEIT, BESCHREIBUNG ODER EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK AUS.**

15 GEWERBLICHE SCHUTZ- UND URHEBERRECHTE

- 15.1 Alle gewerblichen Schutz- und Urheberrechte in Zusammenhang mit der Software und den Services sind und bleiben im Besitz von Basware oder seinen Lizenzgebern. Durch die Unterzeichnung dieser Vereinbarung werden keine Eigentumsrechte an den gewerblichen Schutz- und

Urheberrechten von Basware auf den Kunden übertragen. Dem Kunden werden wie in der Vereinbarung festgelegt nur eingeschränkte Rechte bezüglich der Software und Services gewährt.

- 15.2 Sollte ein Dritter gegenüber dem Kunden einen Anspruch aufgrund einer Verletzung von gewerblichen Schutz- und Urheberrechten des Dritten durch die Software oder den Service geltend machen, verteidigt Basware den Kunden, sofern dieser Basware sofort in schriftlicher Form über den Anspruch informiert, Basware die alleinige Kontrolle über die Abwehr oder Regulierung der Ansprüche überträgt und Basware alle erforderlichen Informationen zur Verfügung stellt, in angemessener Weise unterstützt und entsprechende Vollmachten erteilt. Basware erstattet dem Kunden angemessene Kosten (einschließlich bereits entstandener erforderlicher und angemessener Anwaltskosten) und hält ihn schadlos von Schadensersatzzahlungen, die von Basware in einem Vergleich mit dem Dritten vereinbart oder die einem Dritten in einem Gerichtsverfahren zuerkannt werden, sofern der Kunde entsprechend den vorgenannten Bedingungen gehandelt hat.
- 15.3 Nach der Benachrichtigung über einen solchen Anspruch aufgrund einer Schutz- oder Urheberrechtsverletzung kann Basware zudem nach eigenem Ermessen: (i) das Recht des Kunden zur weiteren Nutzung der Software oder des Service in einem Gerichtsverfahren verteidigen oder durch Verhandlungen erwirken, (ii) die Software oder den Service ändern, sodass keine Rechte von Dritten verletzt werden und die ursprüngliche Funktionalität erhalten bleibt, oder (iii) die Software oder den Service durch eine(n) funktionell gleichwertige(n) Software oder Service ersetzen. Sollte durch keine der oben genannten Alternativen geeignete Abhilfe geschaffen werden können, kann Basware die Vereinbarung vollständig oder teilweise kündigen. Dem Kunden werden in diesem Fall Software- oder Cloud-Servicegebühren, die bereits für die betroffene Software oder im Voraus für die Cloud-Services gezahlt wurden, erstattet, abzüglich des Werts, der vor der Rechtsverletzung erfolgten Nutzung der Software oder der Services durch den Kunden entspricht.
- 15.4 Basware ist jedoch nicht haftbar für Ansprüche, die:
- von einem Unternehmen geltend gemacht werden, von dem der Kunde kontrolliert wird, das vom Kunden kontrolliert wird oder mit dem der Kunde der gemeinsamen Kontrolle untersteht,
 - auf die Verwendung des Service oder der Software für einen nicht vorgesehenen oder nicht genehmigten Zweck, die Verwendung des Service oder der Software mit einem anderen nicht von Basware bereitgestellten Produkt oder Service oder die Verwendung des Service oder der Software entgegen den Anweisungen von Basware zurückzuführen sind,
 - durch bei Verwendung eines entsprechenden Service oder einer Software, der bzw. die dem Kunden ohne zusätzliche Kosten angeboten wurde, hätten vermieden werden können, sofern dieser bzw. diese mit dem ursprünglichen Service bzw. der ursprünglichen Software hinsichtlich Qualität, Leistung und Funktionalität gleichwertig ist, oder
 - mit der Software bereitgestellte oder im Servicecenter verwendete Open Source-Software betreffen.
- 15.5 Die vorangehenden Bestimmungen in diesem Abschnitt 15 stellen die gesamte Haftung von Basware im Fall einer Verletzung von gewerblichen Schutz- und Urheberrechten von Dritten gemäß Abschnitt 17 (Haftungsbeschränkung) dar.

16 VERTRAULICHKEIT

- 16.1 Beide Parteien wahren die Vertraulichkeit der in

Vertraulich

Zusammenhang mit der Vereinbarung zur Verfügung gestellten vertraulichen Informationen, geben diese Informationen nicht an Dritte weiter und verwenden sie ausschließlich für die vereinbarten Zwecke.

- 16.2 Sofern in der Vereinbarung nicht anderweitig festgelegt, bleiben alle vertraulichen Informationen und Dokumente, die vertrauliche Informationen enthalten, das Eigentum der Partei, die die vertraulichen Informationen ursprünglich offen gelegt hat.
- 16.3 Beide Parteien machen die von der anderen Partei bereitgestellten vertraulichen Informationen nur für die Mitarbeiter, Berater, Unterauftragnehmer oder Vertreter verfügbar, die in Verbindung mit der Vereinbarung Kenntnis von den vertraulichen Informationen haben müssen. Die Parteien informieren alle Personen (einschließlich Mitarbeiter, Berater, Unterauftragnehmer oder Vertreter sowie Mitarbeiter der Unterauftragnehmer oder Vertreter), an die vertrauliche Informationen wie hierin gestattet weitergegeben werden, über die Vertraulichkeitsverpflichtungen. Alle Berater, Unterauftragnehmer oder Vertreter unterzeichnen eine schriftliche Vereinbarung mit Vertraulichkeitsbestimmungen, die nicht weniger streng sind als die Bestimmungen in diesem Abschnitt 16.
- 16.4 Die Vertraulichkeitsverpflichtungen in diesem Abschnitt 16 gelten nicht für vertrauliche Informationen, die:
- zum Zeitpunkt der Offenlegung öffentlich zugänglich sind oder später ohne Verschulden der empfangenden Partei öffentlich zugänglich werden, oder
 - der empfangenden Partei vor der Offenlegung durch die offen legende Partei bekannt waren, oder
 - der empfangenden Partei von einem Dritten offen gelegt werden, der diese vertraulichen Informationen nicht direkt oder indirekt von der offen legenden Partei erhalten hat, oder
 - aufgrund einer rechtsgültigen gerichtlichen oder behördlichen Anordnung oder anderweitig aufgrund geltender Wertpapier- oder anderer Gesetze offen gelegt werden müssen, sofern die Offenlegung auf das zu diesem Zweck erforderliche Ausmaß begrenzt wird. Soweit nach geltendem Recht erlaubt informiert die eine Partei die jeweils andere Partei vorab in schriftlicher Form über eine solche Offenlegung, um es ihr zu ermöglichen, eine Schutzanordnung oder sonstigen Schutz zu erlangen.
- 16.5 Nach Ablauf der Vereinbarung oder auf Anfrage der offen legenden Partei, wobei das frühere Datum maßgebend ist, händigt die empfangende Partei der offen legenden Partei alle vertraulichen Dokumente oder Materialien aus, die in Verbindung mit dieser Vereinbarung offen gelegt wurden.
- 16.6 Ungeachtet der Bestimmungen in diesem Abschnitt 16 ist Basware berechtigt, vertrauliche Informationen, die Basware in Verbindung mit der Vereinbarung von der anderen Partei erhalten hat, an seine Zweigunternehmen weiterzugeben, wenn Basware dies für erforderlich erachtet.
- 16.7 Basware behält sich das Recht vor, den Kunden in seine Referenzliste aufzunehmen. Basware ist zudem berechtigt, Meldungen und Pressemitteilungen in Zusammenhang mit der Vereinbarung zu veröffentlichen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Informationen zum Auftragswert, zum betreffenden Projekt und zu den beteiligten Parteien sowie andere relevante Informationen, sofern der Kunde nicht mittels schriftlicher Mitteilung an Basware Einspruch gegen eine solche Offenlegung einlegt. Keine der hierin enthaltenen Bestimmungen hindert die Parteien an einer Bekanntmachung oder Einreichung, die gesetzlich oder aufgrund der Regeln und Vorschriften der Börse, an der sie notiert sind, erforderlich ist.

17 HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG

- 17.1 VORBEHALTLICH DES NACHSTEHENDEN ABSCHNITTS 17.3 BESCHRÄNKT SICH DIE GESAMTE HAFTUNG VON BASWARE AUS ODER IN ZUSAMMENHANG MIT DER VEREINBARUNG UND DIE GESAMTE HAFTUNG DER VERTRIEBSPARTNER, VERTRETER, REPRÄSENTANTEN UND MITARBEITER VON BASWARE BEI VERTRAGLICHEN ANSPRÜCHEN ODER ANSPRÜCHEN AUS UNERLAUBTER HANDLUNG AUF DURCH DIE SOFTWARE ODER DIE SERVICES VERURSACHTE SCHÄDEN BIS ZU DEN FOLGENDEN HOCHSTBETRAGEN:
- FÜR SOFTWARE: GESAMTBETRAG DER GEZAHLTEN LIZENZGEBÜHR FÜR DIE JEWEILIGE SOFTWARE, DIE ANLASS FÜR DEN ANSPRUCH IST.
 - FÜR SERVICES: GESAMTBETRAG DER IN DEN SECHS (6) MONATEN VOR DEM SCHADENSEREIGNIS GEZAHLTEN SERVICEGEBÜHREN FÜR DEN JEWEILIGEN SERVICE, DER ANLASS FÜR DEN ANSPRUCH IST.
- 17.2 VORBEHALTLICH DES NACHSTEHENDEN ABSCHNITTS 17.3 IST KEINE DER PARTEIEN HAFTBAR FÜR INDIREKTE SCHÄDEN ODER FOLGESCHÄDEN, EINSCHLIESSLICH ENTGANGENER EINNAHMEN ODER GEWINNE. ZUR KLARSTELLUNG, KEINE PARTEI IST HAFTBAR FÜR VERLUSTE ODER SCHÄDEN, GLEICHGÜLTIG OB FÜR DIREKTE ODER INDIREKTE, UNMITTELBARE ODER (MITTELBARE) FOLGESCHÄDEN, UND UNABHÄNGIG DAVON, OB DIESE AUS VERTRAG, EINER UNERLAUBTEN HANDLUNG ODER ANDERWERTIG ENTSTEHEN. DIES GILT AUCH, WENN DIE PARTEI VORAB ÜBER DIE MÖGLICHKEIT EINES SOLCHEN VERLUSTS ODER SCHADENS INFORMIERT WURDE, DER UNTER EINE DER NACHFOLGEND GENANNTEN KATEGORIEN FÄLLT: SPEZIELLER SCHADEN, ZINSEN, ENTGANGENER GEWINN, VERTRAGSEINBUSSEN, VERLUST ERWARTETER EINSPARUNGEN, VERLUST VON GESCHÄFTSMÖGLICHKEITEN, ZEITVERLUSTE, VERLUST VON FIRMENWERT SOWIE VERLUST ODER BESCHÄDIGUNG VON DATEN.
- 17.3 DIE AUSCHLÜSSE IN DEN ABSCHNITTEN 17.1 UND 17.2 GELTEN SOWEIT GESETZLICH ZULÄSSIG, JEDOCH SCHLIESST KEINE PARTEI DIE HAFTUNG AUS FÜR: (i) GROBE FAHRLÄSSIGKEIT, (ii) VORSATZ, BETRUG ODER ARGLISTIGE TÄUSCHUNG, ODER (iii) TOD ODER KÖRPER VERLETZUNG.
- 17.4 Ungeachtet anderslautender Verjährungsfristen müssen alle Ansprüche in Verbindung mit dieser Vereinbarung innerhalb von sechs (6) Monaten nach Kenntnisnahme des anspruchsbegründenden Ereignisses durch die fordernde Partei geltend gemacht werden. Ansprüche dürfen in keinem Fall später als ein (1) Jahr nach dem anspruchsbegründenden Ereignis geltend gemacht werden.

18 LAUFZEIT

- 18.1 Die Vereinbarung ist ab dem Gültigkeitsdatum in Kraft. Die Vereinbarung behält ihre Gültigkeit, bis die Softwarelizenz und alle im Rahmen der Vereinbarung in Anspruch genommenen Services abgelaufen sind oder gekündigt werden.
- 18.2 Die Softwarelizenz ist wie in Abschnitt 2.2 dargelegt unbefristet. Die Laufzeit der Support- und Wartungsservices beträgt zwölf (12) Monate („Support- und Wartungsservice-Laufzeit“) und beginnt am Gültigkeitsdatum. Die Support- und

Vertraulich

Wartungsservice-Laufzeit verlängert sich automatisch um jeweils weitere zwölf (12) Monate, sofern die Support- und Wartungsservices von keiner der Parteien mindestens sechzig (60) Tage vor Ablauf der jeweiligen Support- und Wartungsservice-Laufzeit schriftlich gekündigt wurden.

- 18.3 Die Cloud-Servicelaufzeit beginnt zu dem im Basware-Kaufvertrag festgelegten Datum und behält ihre Gültigkeit bis zum Ende der Laufzeit von sechsunddreißig (36) Monaten („Mindest-Cloud-Servicelaufzeit“), sofern nicht anders im Basware-Kaufvertrag vereinbart. Anschließend verlängert sich die Cloud-Servicelaufzeit automatisch um jeweils weitere zwölf (12) Monate, sofern die Cloud-Services von keiner der Parteien mindestens sechzig (60) Tage vor Ablauf der Mindest-Cloud-Servicelaufzeit oder einer Laufzeitverlängerung schriftlich gekündigt wurden, sofern nicht anders im Basware-Kaufvertrag bestimmt.

19 KÜNDIGUNG

- 19.1 Eine Partei ist berechtigt, die Vereinbarung in ihrer Gesamtheit oder teilweise mit sofortiger Wirkung und außergerichtlich zu kündigen, wenn:
- die andere Partei erheblich gegen ihre vertraglichen Verpflichtungen verstoßen hat und diesen Verstoß nicht innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Erhalt einer schriftlichen Benachrichtigung behebt oder
 - ein Konkursverfahren gegen die andere Partei eingeleitet wird oder
 - die andere Partei Konkurs anmeldet, einen öffentlichen Aufruf ihrer Gläubiger beantragt hat oder in sonstiger Weise als insolvent befunden wurde oder
 - die andere Partei ihre Verpflichtungen gemäß dieser Vereinbarung aufgrund von höherer Gewalt nicht erfüllen kann und diese Umstände länger als drei (3) Monate anhalten.
- 19.2 Wenn die Vereinbarung aus anderen als den in Abschnitt 19.2 oben genannten Gründen abläuft oder gekündigt wird, erklärt sich Basware einverstanden, die Services auf Anfrage des Kunden wie von den Parteien einvernehmlich festzulegen für eine Übergangsperiode von maximal sechzig (60) Tagen nach der Kündigung bzw. dem Ablauf der Vereinbarung zu den in der Vereinbarung festgelegten Bedingungen und Preisen bereitzustellen, sofern nichts Anderweitiges von den Parteien vereinbart wurde. Bei der Kündigung oder dem Ablauf der Vereinbarung händigt Basware dem Kunden die im Besitz von Basware befindlichen Kundendaten aus.
- 19.3 Online-Archivierungsservices, die Teil der Vereinbarung sind, werden nach der Kündigung für den in der Servicebeschreibung genannten Archivierungszeitraum und entsprechend den Bedingungen der Vereinbarung fortgeführt. Wird die Vereinbarung jedoch aufgrund eines Verstoßes des Kunden gemäß Abschnitt 19.2 gekündigt, wird das von Basware gepflegte Online-Archiv aufgelöst, und die Parteien einigen sich nach Treu und Glauben auf (i) das Kopieren der archivierten Kundendaten auf einen physischen Datenträger oder (ii) die Migration der archivierten Kundendaten zum Kunden oder zu einem vom Kunden benannten Dritten, wobei der Kunde die Kosten trägt.
- 19.4 Bei Kündigung der Vereinbarung, aus welchem Grund auch immer, erklärt sich der Kunde einverstanden, die Software zurückzugeben, alle Kopien der Software (einschließlich derer im Speicher eines Computers) zu vernichten, die Verwendung der Software einzustellen und Basware auf Anfrage eine Bescheinigung über die Erfüllung seiner Verpflichtungen gemäß dieser Vereinbarung vorzulegen.
- 19.5 Nach Ablauf der Vereinbarung bleiben vertragliche Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen,

die naturgemäß ihre Gültigkeit behalten, wirksam. Zu diesen Bestimmungen zählen u. a. die Bestimmungen der Abschnitte 15 (Gewerbliche Schutz- und Urheberrechte), 16 (Vertraulichkeit), 17 (Haftungsbeschränkung) und 21 (Anwendbares Recht und Beilegung von Streitfällen).

20 ÜBERTRAGUNG ODER ABTRETUNG DER VEREINBARUNG

- 20.4 Der Kunde ist nicht berechtigt, seine Rechte und Verpflichtungen im Rahmen der Vereinbarung ohne vorherige schriftliche Einwilligung von Basware in ihrer Gesamtheit oder in Teilen an einen Dritten zu übertragen oder abzutreten.
- 20.5 Basware behält sich das Recht vor, seine Rechte und Verpflichtungen aus der Vereinbarung in ihrer Gesamtheit oder in Teilen an ein Zweigunternehmen von Basware oder einen Dritten zu übertragen, an das bzw. den der relevante Geschäftsbereich in Zusammenhang mit den Services im Rahmen der Vereinbarung übertragen werden. Basware behält sich auch das Recht vor, seine im Rahmen dieser Vereinbarung fälligen Außenstände an einen Dritten zu übertragen.

21 ANWENDBARES RECHT UND BEILEGUNG VON STREITFÄLLEN

- 21.6 Für die Vereinbarung gelten die Gesetze des Landes, das im Basware-Kaufvertrag als Land des Unternehmenssitzes von Basware angegeben ist.
- 21.7 Alle Streitigkeiten, Dispute oder Ansprüche, die aus oder in Verbindung mit diesen Bedingungen oder aufgrund der Verletzung, Kündigung oder Ungültigkeit dieser Bedingungen entstehen und nicht durch Verhandlungen zwischen den Parteien beigelegt werden können, werden von den zuständigen Gerichten im Land des Unternehmenssitzes von Basware endgültig entschieden.
- 21.8 Ungeachtet dieser Bestimmungen können die Parteien versuchen, eine vorläufige Unterlassungsverfügung oder eine andere nach anwendbarem Recht gültige einstweilige Verfügung zu erwirken.

22 VERSICHERUNG

Basware hält während der Laufzeit der Vereinbarung einen bei bekannten und namhaften Versicherungsunternehmen abgeschlossenen Versicherungsschutz mit ausreichender Deckung für seine Verpflichtungen im Rahmen der Vereinbarung aufrecht.

23 SONSTIGES

23.1 Sollte eine Partei ihre Verpflichtungen im Rahmen der Vereinbarung aufgrund von Umständen nicht erfüllen können, die sich ihrer Kontrolle entziehen, die sie zum Zeitpunkt der Unterzeichnung der Vereinbarung nicht in angemessener Weise in Betracht ziehen und die sich nicht vermeiden oder umgehen konnte oder musste („höhere Gewalt“), benachrichtigt die Partei die andere Partei unverzüglich über das Eintreten der Umstände höherer Gewalt, durch die der Erfüllungszeitpunkt verschoben werden kann. Die betreffende Partei wird in einem solchen Fall von der Schadenshaftung und anderen Sanktionen befreit. Sofern von beiden Parteien nicht anderweitig schriftlich genehmigt und vereinbart, sind in dieser Vereinbarung festgelegte Verantwortlichkeiten und Verpflichtungen nach dem Ende der Umstände der höheren Gewalt sofort zu erfüllen.

23.2 Mit Ausnahme von Bewerbungen von Mitarbeitern der Parteien auf Grundlage allgemeiner offener Stellenausschreibungen darf keine der Parteien (i) aktiv einen Mitarbeiter der anderen Partei, der für wichtige Aufgaben in Zusammenhang mit den Services verantwortlich war oder ist,

Vertraulich

anwerben oder (ii) andere Vereinbarungen treffen, die die Einstellung eines solchen Mitarbeiters zur Folge haben. Dies gilt für einen Zeitraum von sechs (6) Monaten nach der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses bei einer Partei oder Beendigung der Bereitstellung der Services, wobei das frühere Ereignis maßgebend ist.

- 23.9 Alle Mitteilungen im Rahmen dieser Vereinbarung sind an die im Basware-Kaufvertrag genannten Kontaktpersonen oder an die von diesen Kontaktpersonen oder ihren Nachfolgern bekannt gegebenen jeweiligen Nachfolger zu adressieren. Alle Mitteilungen müssen in schriftlicher Form erfolgen. Außer der normalen täglichen Korrespondenz zwischen dem Kunden und Basware (die auch per E-Mail erfolgen kann) müssen alle Mitteilungen per Fax oder E-Mail mit nachfolgendem Originalschreiben per Kurier oder Einschreiben gesendet werden.
- 23.10 Diese Vereinbarung begründet weder eine Gesellschaft oder ein gesellschaftsähnliches Verhältnis zwischen den Parteien, noch ermächtigt sie eine Partei, als Vertreter der anderen zu handeln. Keine der Parteien ist ermächtigt, im Namen der anderen Partei zu handeln oder die andere Partei anderweitig in deren Namen zu binden (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Zusicherungen oder Garantien, Übernahme einer Verpflichtung oder Haftung und Ausübung von Rechten oder Befugnissen).
- 23.11 Durch diese Vereinbarung werden keine Rechte an andere Personen oder Parteien (außer an die Parteien der Vereinbarung und sofern zutreffend ihre Nachfolger und zulässigen Rechtsnachfolger) übertragen.
- 23.12 Sollte eine Partei Rechte oder Befugnisse, die ihr im Rahmen dieser Vereinbarung zustehen, nicht oder verspätet ausüben, gilt dies nicht als Verzicht auf dieses Recht bzw. diese Befugnis. Ein Verzicht auf Rechte im Rahmen dieser Vereinbarung ist nur rechtskräftig, wenn er schriftlich erfolgt. Er gilt nur für die Partei, an die der Verzicht adressiert ist, und die Umstände, für die er ausgesprochen wird.
- 23.13 Sofern nicht ausdrücklich anderweitig festgehalten, sind Rechte aus der Vereinbarung kumulativ und schließen keine gesetzlichen Rechte aus.
- 23.14 Sollte ein Teil dieser Vereinbarung für ungültig oder nicht durchsetzbar erklärt werden, bleiben die übrigen Bestimmungen der Vereinbarung gültig. Die Parteien versuchen durch Verhandlungen nach Treu und Glauben, den ungültigen oder nicht durchsetzbaren Teil der Vereinbarung zu ersetzen. Sollten die Parteien bezüglich der Ersatzregelung keine Einigung erzielen, hat dies keinen Einfluss auf die übrigen Bestimmungen der Vereinbarung.
- 23.15 Änderungen der Vereinbarung, der Verzicht auf Bestimmungen oder zusätzliche Vertragsbeziehungen sind nur gültig, wenn sie in Form einer schriftlichen, ordnungsgemäß von Vertretern beider Parteien unterzeichneten Änderungsvereinbarung genehmigt werden.
- 23.16 Die Vereinbarung stellt die gesamten Vereinbarungen und Übereinkünfte zwischen den Parteien in Bezug auf den Gegenstand der Vereinbarung dar und ersetzt alle vorherigen, in mündlicher oder schriftlicher Form von den Parteien getroffenen Vereinbarungen, Übereinkünfte oder Absprachen. In Bestellungen oder anderen Dokumenten, die der Kunde in Verbindung mit der Vereinbarung ausstellt, angegebene Bedingungen sind nicht bindend für Basware und dürfen nicht zur Auslegung der Vereinbarung herangezogen werden.

24 DEFINITIONEN

Autorisierte Anwender: Mitarbeiter, Vertreter und unabhängige Auftragnehmer des Kunden, die vom Kunden autorisiert wurden, die Software und/oder Services sowie die

Dokumentation wie in dieser Vereinbarung beschrieben zu verwenden.

Basware-Kaufvertrag: Das Vertragsdokument, in dem die Parteien die relevanten Details für die Bestellung und Rechnungsstellung der ausgewählten Software und Services festgelegt und vereinbart haben.

Cloud-Services: Die auf Basware e-Invoicing und SaaS (Software-as-a-Service) basierenden Services und verwandten Services.

Drittanbieter-Anwendungsservices: Anwendungsservices eines Drittanbieters, die der Kunde über elektronische, von Basware zur Verfügung gestellte Bereitstellungsservices abonniert.

Drittanbieter-Anwendungssoftware: Anwendungssoftware eines Drittanbieters, die dem Kunden von oder über Basware lizenziert wird.

Fehler: Ein Fehler oder Problem in der Software oder Services, durch den bzw. das die Funktion der Software oder Services wesentlich von den Spezifikationen in der Lieferdokumentation, Softwarebeschreibung oder Servicebeschreibung abweicht.

Gebühr(en): Die im Basware-Kaufvertrag festgelegten oder anderweitig von den Parteien vereinbarten vom Kunden an Basware zahlbaren Software- und/oder Servicegebühren für die Software und/oder Services.

Gewerbliche Schutz- und Urheberrechte: Alle eingetragenen oder nicht eingetragenen Rechte an Erfindungen, einschließlich Patentanträge, Patente und Gebrauchsmuster, Designrechte, Urheberrechte, Marken, Handelsnamen und Servicennamen, Domainnamen, Know-how und andere Rechte an Geschäftsgeheimnissen sowie alle anderen gewerblichen Schutzrechte, davon abgeleiteten Rechte und ähnlichen, in irgendeinem Land geltenden Schutzrechte.

Gültigkeitsdatum: Das Datum der letzten Unterzeichnung des Basware-Kaufvertrags.

Kundendaten: Die kundenspezifischen Daten, die vom Kunden, von autorisierten Anwendern oder von Basware im Auftrag des Kunden gespeichert oder anderweitig bereitgestellt werden, um die Software und/oder Services zu nutzen oder dem Kunden die Nutzung der Software und/oder Services zu ermöglichen, sowie Daten, die auf Grundlage von Eingaben des Kunden oder der autorisierten Anwender durch die Software und/oder Services generiert werden. Kundendaten können personenbezogene Daten beinhalten. Der Begriff Kundendaten umfasst keine in der Software und/oder im Service für den Kunden zugewiesenen Anwendernamen, andere Namen Adressen oder Parameter, die von Basware in der Software und/oder im Service erfasst werden; diese sind Kenndaten gemäß Abschnitt 9.

Lieferdokumentation: Die Leistungsbeschreibung und andere Beschreibungen der professionellen Services.

Open Source-Software: Software, die in Quellcodeform zur Verfügung steht und mit einer nicht diskriminierenden, unentgeltlichen Lizenz verbreitet werden darf.

Personenbezogene Daten: Personenbezogene Daten gemäß der Definition in Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995, der zufolge die Verarbeitung von Daten der Gesetzgebung der Europäischen Union unterliegt, und in allen anderen Fällen jegliche Informationen, anhand derer eine natürliche Person identifiziert werden kann, z. B. der Name und/oder andere Kennungen der natürlichen Person, einschließlich, aber nicht beschränkt auf behördlich ausgestellte Sozialversicherungs- oder Steuernummern.

Vertraulich

Professionelle Services: Installation, Beratung, Schulung, Betriebsanalyse, Entwurf und/oder andere vorbereitende Projektarbeiten gemäß der Lieferdokumentation.

Service(s): Die im Basware-Kaufvertrag und den Servicebeschreibungen und Lieferdokumentationen von Basware definierten Services, einschließlich Cloud-Services, professioneller Services sowie Support- und Wartungsservices.

Servicebeschreibung: Die von Zeit zu Zeit von Basware für den Kunden zur Verfügung gestellte Beschreibung der einzelnen Services.

Servicecenter: Die von Basware oder von einem Unterauftragnehmer unter der Verantwortung von Basware betriebenen Servicecenter, in denen Services bereitgestellt und dem Kunden angeboten werden.

Software: Die lizenzierte Software in Objektcodeform entsprechend den Spezifikationen im Basware-Kaufvertrag und in der Softwarebeschreibung.

Softwarebeschreibung: Die von Zeit zu Zeit von Basware dem Kunden zur Verfügung gestellte Beschreibung der Software.

Support- und Wartungsservices: Die Support- und Wartungsservices in Zusammenhang mit der Software.

Supportdokumentation: Die Beschreibung der Support- und Wartungsservices sowie die Servicebeschreibung, soweit diese die Supportservices für Cloud-Services betrifft.

Vereinbarung zum Servicelevel (SLA): Die jeweilige standardmäßige Service-spezifische Servicelevel Vereinbarung von Basware, in der vereinbarte Servicelevel und Anforderungen für einen Service, Leistungskennzahlen und ergriffene Maßnahmen zum Erreichen des vereinbarten Servicelevels festgelegt sind.

Vertrauliche Informationen: Technische und/oder geschäftliche Informationen in Zusammenhang mit den jeweiligen Geschäften, Einrichtungen, Produkten, Verfahren und Prozessen der Parteien (in Form von mündlichen Mitteilungen, Vorführungen, Geräten, Ausrüstungen, Modellen, Mustern jeglicher Art, Computerprogrammen, Magnetdatenträgern, Dokumenten, Spezifikationen, Schaltplänen oder Zeichnungen sowie Inaugenscheinnahme des zuvor Genannten), bei denen es sich um firmeneigene Informationen der offen legenden Partei oder eines Zweigunternehmens handelt, die durch entsprechende Kennzeichnung oder sonst in mündlicher oder schriftlicher Form eindeutig als vertrauliche Informationen ausgewiesen werden.

Zweigunternehmen: Ein Unternehmen, das eine Partei kontrolliert, von einer Partei kontrolliert wird oder mit einer Partei der gemeinsamen Kontrolle untersteht. Ein Unternehmen gilt als von einem anderen Unternehmen kontrolliert, wenn das andere Unternehmen mehr als fünfzig Prozent (50 %) der Stimmrechte der juristischen Person besitzt und ihre Geschäfte leiten kann.

Vertraulich